

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER AIXTRON SE

(Stand: 05/24)

1. Geltungsbereich; Abwehrklausel

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge zwischen der AIXTRON SE („wir“) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferanten“) über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten (gemeinsam: „Lieferung(en)“) z.B. in Form von Dienst-, Werk- oder Kaufverträgen.
- 1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Lieferung oder deren Bezahlung.
- 1.3 Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AEB in ihrer zum Zeitpunkt unserer Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Ziffer 1.1 mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf unsere AEB hinweisen müssen.

2. Vertragsabschluss und -inhalt; Preise; Zahlungsmodalitäten

- 2.1 Nur von uns in Schriftform (§ 126 BGB) getätigte Bestellungen oder automatisch aus SAP generierte Bestellungen in Textform (§ 126b BGB) sind verbindlich. Die telekommunikative Übermittlung von Bestellungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 2.2 An unsere Bestellungen sind wir höchstens 30 Tage gebunden, sofern unsere Bestellung nicht eine längere Bindungsfrist vorsieht.
- 2.3 Der Vertrag einschließlich dieser AEB, die einen Bestandteil des Vertrags darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des Vertrags etwaig getroffene mündliche Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- 2.4 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er versteht sich inklusive aller vereinbarten Versand- und Transportleistungen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (soweit anwendbar).
- 2.5 Mit der Lieferung hat uns der Lieferant die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen, Stücklisten, Konzepte und alle anderen, den Liefergegenstand betreffenden technischen Unterlagen zu übersenden. Die Unterlagen müssen den geltenden

Normen entsprechen und kopierfähig sein und sind vom Lieferanten bei nachträglich vereinbarten Änderungen am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand anzupassen.

- 2.6 Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferunterlagen und Rechnungen haben auch unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, unsere Artikelnummer, Stück- und Endpreise, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferadresse anzugeben.
- 2.7 Der Lieferant hat uns auf Anforderung alle Nachweise, die wir zur Prüfung der Lieferung oder zur Verwendung im In- und Ausland benötigen (z.B. Prüfzeugnisse, Werkzeuge, Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen), kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 2.8 Sofern sich bei einer regelmäßigen Belieferung mit einem bestimmten Liefergegenstand die Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung im Vergleich zu früheren Lieferungen in einer Weise geändert hat, die für uns wesentlich ist oder sein könnte, hat uns der Lieferant hierüber vor Annahme unserer Bestellung unaufgefordert schriftlich und ausdrücklich zu informieren.
- 2.9 Wir zahlen ohne Abzug innerhalb von 60 Kalendertagen nach Empfang der Lieferung und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, sofern diese in Übereinstimmung mit § 14 UstG ausgestellt sind. Falls wir schon innerhalb von 14 Kalendertagen zahlen, sind wir zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn wir mit berechtigten Gegenforderungen aufrechnen. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB).

3. Lieferung; Lieferverzug

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle inländischen Lieferungen oder Lieferungen innerhalb der Europäischen Union DAP Incoterms (2020) (bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, auf: Dornkaulstr. 2, 52134 Herzogenrath). Für alle anderen Lieferungen gilt DDP Incoterms (2020). Die Übergabe der Liefergegenstände an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises. Einem erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten widersprechen wir.
- 3.2 Der/die in unserer Bestellung angegebene bzw. sonstige sich aus diesen AEB oder dem übrigen Vertrag ergebende Liefertermin/Lieferdauer (jeweils: „Lieferzeit“) ist bindend. Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, sobald er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten können, wie lange die voraussichtliche Verzögerung dauern wird und auf welchem konkreten Grund sie beruht.
- 3.3 Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.4 Jeder Lieferung sind Versandpapiere und/oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, unserer Bestellnummer und unserer sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Uns sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden.

3.5 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises des verzögerten Teils der Lieferung pro angefangene Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugschadensersatz als 5 % des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Abtretungsverbot; Zurückbehaltungsrecht; Keine Subunternehmer

- 4.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertrag an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 4.2 Der Lieferant ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der betreffende Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Lieferungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

5. Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit; Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 5.1 An allen von uns überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Bestellsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen (wie z.B. Schlüssel oder Schlüsselkarten), Unterlagen, Informationen und Gegenstände) einschließlich unserer Beistellungen (vgl. Ziffer 7) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Reverse Engineering ist dem Lieferanten untersagt.
- 5.2 Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Beendigung des Vertrags sowie auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden.
- 5.3 Alle durch uns oder in Form von Produkt- oder Materialmustern zugänglich gemachten oder anderweitig von uns erhaltenen geschäftlichen oder technischen Informationen, insbesondere Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen ("Informationen") sind – solange und soweit sie nicht nachweislich dem Lieferanten vor Erhalt bekannt waren oder unabhängig hiervon rechtmäßig nach Erhalt anderweitig bekannt werden oder öffentlich bekannt sind – Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für den Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die nachweislich ebenfalls entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet

sind. Gesetzliche, behördliche und gerichtliche Offenbarungsanordnungen bleiben hiervon unberührt.

- 5.4 Dem Lieferanten ist bewusst, dass seine Lieferungen von uns in Endprodukte eingebaut/integriert wird, die weltweit vertrieben werden können. Er steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen weltweit nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 5.4 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern.

6. Besondere Bedingungen bei Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Spezifikationen sowie den in einer etwaigen Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 6.2 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
- 6.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich innerhalb einer von uns gesetzten Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnen, dürfen wir die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen. Ist uns wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere wegen der Abwehr akuter Gefahren und/oder substanzieller Schäden, nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zu setzen, so sind wir auch ohne Fristsetzung zur eigenen Abhilfe berechtigt.
- 6.4 Soweit der Lieferant uns Ware im Rahmen eines Kaufvertrags oder Werklieferungsvertrags liefert, gelten für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Anzeigeobligenheit die gesetzlichen Vorschriften und die Regelungen in diesem Absatz. Soweit – gesetzlich oder nach gesonderter Vereinbarung – eine Untersuchungsobligenheit besteht, beschränkt sich diese auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine vorherige Untersuchungsobligenheit. Unsere Anzeigeobligenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Bei offen zu Tage tretenden Mängeln ist unsere Anzeige unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Wareneingang absenden; bei späterer Entdeckung beträgt diese Frist vierzehn (14) Kalendertage ab Entdeckung.
- 6.5 Bei mangelhafter Lieferung steht die Wahl der Nacherfüllung immer uns zu.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Ablieferung (bei Kauf- und Werklieferungsverträgen) bzw. Abnahme (bei Werkverträgen). Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Lieferung in handelsüblichem Umfang vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich, spätestens aber sechs Monate vor der geplanten Einstellung mitteilen und uns die Möglichkeit einer letzten Bestellung verschaffen.

7. Beistellungen

Der Lieferant verwahrt sämtliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten beistellen (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte, Rohmaterial, Werkzeuge, Software) („Beistellungen“) unentgeltlich für uns und informiert uns unverzüglich, wenn Beistellungen verloren gehen oder beschädigt werden. Wir sind berechtigt, Beistellungen im Rahmen von Stichprobenkontrollen zu kontrollieren. Der Lieferant muss die Beistellungen als unser Eigentum kenntlich machen, pfleglich behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert versichern. Wenn an (fehlerfrei beigestellten) Beistellungen während ihrer Verwahrungszeit Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden, muss der Lieferant diese rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht.

8. Exportkontrolle

- 8.1 Der Lieferant hat alle bei unserer Belieferung anwendbaren nationalen, EU- und internationalen Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten.
- 8.2 Der Lieferant hat uns schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die (Wieder-)Ausfuhr von Waren oder Leistungen einschließlich der Bereitstellung oder Übertragung von Daten nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, den USA (US (Re-)Exportrecht) oder des Staates der Herstellung verboten, beschränkt und/oder genehmigungspflichtig ist. In diesem Fall hat er uns unverzüglich über das Ausmaß der Beschränkungen, Genehmigungen und Verbote hinzuweisen.

9. Compliance; Sicherheitsvorfall

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Belieferung an uns die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie die Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG).
- 9.2 Darüber hinaus erkennt der Lieferant den Supplier Code of Conduct der AIXTRON SE in der jeweils zum Vertragschluss gültigen Fassung an, welcher unter <https://www.aixtron.com/de/suppliercoc> eingesehen werden kann oder dem Lieferanten auf Anforderung zugesandt wird, und versichert, dass er die dort aufgestellten Grundsätze verantwortlichen unternehmerischen Handelns in seinem Unternehmen eingeführt und

umgesetzt hat. Er hat die im Rahmen der vertraglichen Leistungen eingesetzten Unterlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Supplier Code of Conduct und den Bestimmungen dieser AEB gehen letztere vor.

- 9.3 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns jeden Informationssicherheitsvorfall, bei dem Daten oder Informationen von uns betroffen sein können, unverzüglich (spätestens bis zum nächsten Werktag nach Kenntnisnahme des Vorfalls) zu melden. Ein Informationssicherheitsvorfall ist eine Situation, in der die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von unseren Informationswerten gefährdet ist. Dazu gehören unter anderem: Cyber-Angriffe, die Offenlegung vertraulicher Informationen, der Verlust von Papierdokumenten, der Verlust von Benutzergeräten, der Verlust von Schlüsseln oder Schlüsselkarten und das unbefugte Betreten unserer Räumlichkeiten.

10. Sonstiges

- 10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, Dornkaulstr. 2, 52134 Herzogenrath.
- 10.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.3 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Herzogenrath ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien wirksame Bestimmungen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahekommen.